



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Politik
3003 Bern

Basel, 26. September 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 25. September 2012

Vernehmlassung zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und weiterer Erlasse: Strassenzulassung und Verkehrsrecht

Sehr geehrter Herr Dr. Füglistaler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2012 hat Ihre Departementsvorsteherin, Bundesrätin Leuthard, den Entwurf zur Strassenzulassung und Verkehrsrecht im Rahmen Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und weiterer Erlasse in die Vernehmlassung geschickt. Für die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu dürfen, danken wir Ihnen bestens.

Von den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ist unser Kanton nur marginal betroffen. Deshalb beschränken wir unsere Stellungnahme auf die wesentlichsten Punkte in der Beantwortung der Fragen.

Beantwortung der Fragen

1. *Sind Sie mit der generellen Zielsetzung und Inhalten der Vorlage einverstanden?*

Ja, die Änderungen erscheinen unter dem Aspekt einer Harmonisierung mit den bestehenden Verträgen zwischen der Schweiz und der EU für geboten.

2. *Sind Sie damit einverstanden, in die Lizenzpflicht neu auch die Güterfahrzeuge zwischen 3.5 und 6 Tonnen Gesamtgewicht einzubeziehen?*

Aus unserer Sicht ist eine Angleichung an die Regelung in der EU sinnvoll.

3. Öffentliches Register

- 3a. Sind sie damit einverstanden, dass im öffentlich zugänglichen Register neu auch die verantwortliche Person (Verkehrsleiter/Verkehrsleiterin) und die Anzahl Fahrzeuge eingetragen werden?

Wenn die Funktion des Verkehrsleiters/der Verkehrsleiterin (gemäss deren Definition im neuen Art. 2 Bst. d des STUG) eingeführt wird, ist es u.E. folgerichtig, dessen Namen zu publizieren. Es spricht auch nichts dagegen, die Anzahl der Fahrzeuge eines Unternehmens zu publizieren.

- 3b. Sind Sie damit einverstanden, den – nicht öffentlich - zugänglichen Teil des Registers den zuständigen Behörden der EU Staaten direkt zugänglich zu machen?

Ja, dies ist aus unserer Sicht sinnvoll. Dieses Verfahren reduziert den Verwaltungsaufwand, der mit einem indirekten Abrufverfahren verbunden wäre.

4. Verkehrsleiter/Verkehrsleiterin

Sind Sie mit den Vorschlägen in Art. 4 STUG betreffend Verkehrsleiterin/Verkehrsleiter einverstanden?

Ja, auch diesbezüglich begrüssen wir eine Angleichung an die Regelung der EU.

5. Haben Sie zu den beabsichtigten Harmonisierungen in den Strafbestimmungen des öffentlichen Verkehrs Bemerkungen oder Fragen?

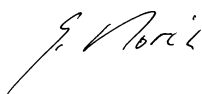
Wir begrüssen die Harmonisierung in den Strafbestimmungen und unterstützen die entsprechenden Anpassungen des Personenbeförderungsgesetzes. Speziell die neue Systematik in Art. 57 PBG zu den Sanktionsformen erleichtert in Art. 60 Abs. 1 und 2 die Übersicht der damit verbundenen Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen.

6. Haben Sie zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen Bemerkungen?

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir keine weiteren Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin